
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 3.1)

Stand: 09. Dezember 2022

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 3.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2022 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 3.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 3.1

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Informationsmodell“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Darstellung einer sechsten Zeile einer Anschriftzone bei Inlandsanschriften

Derzeit ist die Angabe der Zeilennummer 9 in der Aufschrift einer Anschrift im Basismodul-Schema (Element `zeilennummer` im Datentyp `xiaa:ZeileAufschrift`) ausgeschlossen. Dadurch kann in den Datentypen `type.Anschriftfeld` und `type.Wohnungsgeber` jeweils die sechste Zeile der Anschriftzone (entspricht Zeilennummer 9 in der Aufschrift) nicht übermittelt werden.

Für einen Übergangszeitraum soll somit für Anschriftzonen, die aus sechs Zeilen bestehen, wie folgt vorgegangen werden:

In den Elementen

- `type.Anschriftfeld/anschriftzone/zeile.anschrift`
- `type.Wohnungsgeber/wohnungsgeberEigentuemer/zeile.adressierung`
- `type.Wohnungsgeber/wohnungsgeberNichtEigentuemer/zeile.adressierung`

wird für die Darstellung einer sechsten Zeile der Anschriftzone anstelle der Zeilennummer 9 die Zeilennummer 3 im Element `zeilennummer` übermittelt.

Umgang mit dem Kindelement name in Code-Datentypen

Sowohl für das Kindelement `gemeindeschluessel` in den Datentypen

- `type.Personensuche.Auswahldaten.Meldeanschrift`
- `type.FreieSuche.Auswahldaten.AnschriftMelderecht.Inland` und
- `type.FreieSuche.Steuerungsinformationen.Suchbereich`

als auch für das Kindelement `geschlecht` in den Datentypen

- `type.Personensuche.Auswahldaten`
- `type.Personensuche.Abrufdaten.GesetzlicherVertreter`
- `type.Personensuche.Abrufdaten.Kind`
- `type.Personensuche.Abrufdaten.Partner`
- `type.Personensuche.Abrufdaten.Personendaten`
- `type.FreieSuche.Auswahldaten` und
- `type.FreieSuche.Abrufdaten.Personendaten`

wird ein Code-Datentyp verwendet, welcher neben dem Kindelement `code` auch ein Kindelement `name` besitzt. Das Kindelement `name` bildet keine Vorgabe der `BMeldDAV` ab und wird somit für die Datenübermittlung nicht benötigt. Sofern es in den Auswahldaten, Steuerungsinformationen oder Abrufdaten übermittelt wird, ist es zu ignorieren.

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweisnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Verwendung des Basismoduls durch XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.14 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.2 Das Rückmeldeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Rückmeldeverfahren“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umwidmung des DSMeld-Blattes 1712a

Aufgrund der Umwidmung des DSMeld-Blattes 1712a von “Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt” in “Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt” (siehe auch Schreiben des BMI “Umsetzung der Gesetzesänderungen zur Verwendung der AZR-Nummer im Meldewesen ab dem 1.11.2022” vom 25.07.2022), ändert sich in XMeld die Semantik des zu übermittelnden Elementes **azrKommunikation** in der Nachricht 0203 und des Datums aus Zeile 11 der Tabelle “Ergänzende Daten in der Auswertung der Rückmeldung gemäß § 7 Abs. 1 1. BMeldDÜV” entsprechend der neuen Beschreibung des DSMeld-Blattes 1712a. Das Element **azrKommunikation** ist weiterhin mit dem Wert **true** zu übermitteln, wenn im Melderegister zum DSMeld-Blatt 1712a der Wert “1” gespeichert ist. In einer Folgeversion des Fachmoduls XMeld wird die Dokumentation des Elements sowie die Datenumfangstabelle entsprechend der neuen Dokumentation des Blattes 1712a angepasst.

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umsetzung der Änderungen aus Artikel 3 RegMoG in XMeld

Die Umsetzung der Änderungen des Artikel 3 RegMoG in XMeld erfolgte zu OSCI–XMeld 3.1 in der Annahme, dass noch fehlende Rechtsgrundlagen für die Bestandslieferung von Staatsangehörigkeiten, regelmäßige Übermittlungen nach § 139b Abs. 8 AO und für weitere Aspekte geschaffen werden und Artikel 3 RegMoG mit diesen Anpassungen zum 01.11.2022 in Kraft treten wird.

Ein Inkrafttreten des Artikel 3 RegMoG wird zum 01.11.2022 nicht erfolgen.

Im Detail bedeutet dies folgendes:

Regelmäßige Übermittlung der Staatsangehörigkeit an das BZSt

Die Übermittlung der Staatsangehörigkeit erfolgt zum 01.11.2022 nicht. Demnach darf in den Nachrichten 0500, 0502, 0504, 0510, 0515, 0523 das Kindelement **bzst.bruttomelddaten/staatsangehoerigkeit** (siehe Datentyp **type.BZSt.Bruttomelddaten**) nicht übermittelt werden.

Übermittlung des Verwaltungskontaktes nach § 139b AO

Die Übermittlung des Verwaltungskontaktes erfolgt zum 01.11.2022 nicht. Demnach darf die Nachricht 0526 nicht übermittelt werden.

Bestandsdatenlieferung zur Staatsangehörigkeit

Eine Rechtsgrundlage zur einmaligen Bestandslieferung der Staatsangehörigkeit an das BZSt wird zum 01.11.2022 nicht hergestellt. Demnach darf die Nachricht 0525 nicht übermittelt werden.

Plausibilisierung der Steueridentifikation in der Nachricht 0508

Die Nachricht 0508 enthält derzeit keine Möglichkeit, das Geburtsdatum zur Plausibilisierung der Steueridentifikation zu übermitteln. Bis zur Aufnahme des Geburtsdatums erfolgt die Identifikation der betroffenen Person anhand der IdNr bzw. dem VBM. Hilfsweise können die Daten aus der zurückgewiesenen Nachricht aus dem Element **ursprungsnachricht** herangezogen werden.

Kann die betroffene Person so nicht identifiziert werden, kann die Nachricht 0508 in der Übergangszeit gelöscht werden. Eine Übermittlung der Nachricht 0513 mit dem Schlüssel 0508 im Element **ursprungsnachricht/nachrichtentyp** an das BZSt wird für diese Übergangszeit ebenfalls ausgesetzt, da aufgrund des fehlenden Geburtsdatums keine schemakonforme Nachricht erstellt werden kann.

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

Im Zusammenhang mit „XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 17a BMG und Umwidmung des DSMeld-Blattes 1712a

Aufgrund der Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 17a BMG im Rahmen des "Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze" ist die AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes zu speichern. In einer Folgeversion des Fachmoduls XMeld wird die Datenumfangstabelle "Datenumfang gemäß BMG" entsprechend angepasst.

Aufgrund der Umwidmung des DSMeld-Blattes 1712a von "Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt" in "Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt" (siehe auch Schreiben des BMI "Umsetzung der Gesetzesänderungen zur Verwendung der AZR-Nummer im Meldewesen ab dem 1.11.2022" vom 25.07.2022), ändert sich in XMeld die Semantik des zu übermittelnden Elementes `azrKommunikation` im Datentyp `type.xmeldit.natuerlicheperson`. Das Element `azrKommunikation` ist weiterhin mit dem Wert `true` zu übermitteln, wenn im Melderegister zum DSMeld-Blatt 1712a der Wert "1" gespeichert ist. In einer Folgeversion des Fachmoduls XMeld wird die Dokumentation des Elements entsprechend der neuen Dokumentation des Blattes 1712a angepasst.

Aufhebung von § 3 Abs. 2 Nr. 6 BMG

Im Rahmen des "Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze" wurde § 3 Abs. 2 Nr. 6 BMG aufgehoben und somit ist die Anschrift vom 1. September 1939 aus dem Melderegister zu löschen. Solange das Datum noch nicht aus dem Melderegister gelöscht ist, darf es nur noch in der Selbstauskunft im Element `anschrift3991` bis spätestens zum 31.10.2022 übermittelt werden. In allen anderen Datenübermittlungen darf das Element `anschrift3991` nicht verwendet werden. In einer Folgeversion werden die Elemente `anschrift3991` entsprechend aus XMeld entfernt.

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabrufe nach § 34a BMG

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenabrufe nach § 34a BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Nutzung der AZR-Nummer im Datenabruf nach § 34a BMG

Aufgrund des Beschlusses des XMeld-Änderungsbeirates:

“Unter Berücksichtigung des Rundschreibens BMI zur Umsetzung der Gesetzesänderungen zur Verwendung der AZR-Nummer im Meldewesen ab dem 1.11.2022 (VII2-20104/54#17) vom 25. Juli 2022 und der gegenwärtigen Rahmenbedingungen dürfen im Falle der Verwendung der AZR-Nummer als Auswahldatum im Datenabruf Daten stets übermittelt werden, wenn im DSMeld-Blatt 1712a kein Eintrag vorhanden ist. Sofern im DSMeld-Blatt 1712a ein Eintrag vorhanden ist, erfolgt anstelle einer Datenübermittlung eine Rückweisung mit dem Text ‘Die AZR-Nummer ist in dieser Anfrage als Auswahldatum unzulässig’.”

gilt für den Datenabruf die folgende Vorgabe:

Sofern eine unzulässige Nutzung der AZR-Nummer in der Suchanfrage (Nachricht 1330) nach den Vorgaben des Rundschreibens BMI zur Umsetzung der Gesetzesänderungen zur Verwendung der AZR-Nummer im Meldewesen ab dem 1.11.2022 (VII2-20104/54#17) vom 25. Juli 2022 besteht, ist die Nachricht 1330 mit einer Nachricht 1331 zurückzuweisen. In der Übergangszeit bis zur Schaffung eines eigenen Codes für diesen Sachverhalt ist im Element **antwortSuchanfrage/rueckweisung/grundDerRueckweisung** der Schlüssel 17 der Codeliste “Datenabruf nach § 34a BMG Nichterstellung Grund” einzutragen und im Element **antwortSuchanfrage/rueckweisung/freitext** der Wert “Die AZR-Nummer ist in dieser Anfrage als Auswahldatum unzulässig”.

Keine Erweiterung der Abrufdaten für die freie Suche

Bund und Länder haben gemäß § 34a Abs. 4 BMG die Möglichkeit Abrufdaten nach § 34a Abs. 2 BMG für die Personensuche jedoch nicht für die freie Suche zu erweitern. In dem Prozess “Das Datenabrufverfahren zur freie Suche nach § 34a Abs. 3 BMG für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie andere öffentliche Stellen” sind die Aussagen zur Erweiterung der Abrufdaten dementsprechend ungültig.

In der Aktivität “Verfahrenstechnische Prüfung” gilt anstelle des Textes

“Prüfung, ob von einer Behörde, die nicht in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgeführt ist und für die keine Erweiterung nach § 34a Abs. 4 BMG erfolgt ist, über die Anforderungselemente Abrufdaten unberechtigt angefordert wurden. Die Prüfung erfolgt für die folgenden Datenkategorien: [...]”

der folgende Text:

“Prüfung, ob von einer Behörde, die nicht in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgeführt ist, über die Anforderungselemente Abrufdaten unberechtigt angefordert wurden. Die Prüfung erfolgt für die folgenden Datenkategorien: [...]”

In der Aktivität “Fehlermitteilung erstellen und versenden” gilt anstelle des Textes

*“Wenn von einer Behörde, die nicht in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgeführt ist und, für die keine Erweiterung nach § 34a Abs. 4 BMG erfolgt ist, über die Anforderungselemente Abrufdaten unberechtigt angefordert wurden, wird im Kindelement **antwortSuchanfrage/rueckweisung/grundDerRueckweisung** [...]”*

der folgende Text:

*“Wenn von einer Behörde, die nicht in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgeführt ist, über die Anforderungselemente Abrufdaten unberechtigt angefordert wurden, wird im Kindelement **antwortSuchanfrage/rueckweisung/grundDerRueckweisung** [...]”*

In den Beschreibungen der Kindelemente `ausweisdokument`, `sprengstoffrechtlicheErlaubnis`, `waffenrechtlicheErlaubnis` und `waffenbesitzverbot` des Datentyps `type.FreieSuche.Abrufdaten.Personendaten` sowie der Kindelemente `datumDesBeziehens` und `wohnungsgeber` des Datentyps `type.FreieSuche.Abrufdaten.Wohnung` gilt jeweils anstelle des Textes

“Dieses Element darf nur an eine Behörde übermittelt werden, die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgeführt oder, für die eine entsprechende Erweiterung nach § 34a Abs. 4 BMG vorgesehen ist.”

der folgende Text:

“Dieses Element darf nur an eine Behörde übermittelt werden, die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgeführt ist.”

Umgang mit mandatorischen Elementen zum Namen in den Abrufdaten

Sofern in einer Suchanfrage (Nachricht 1330) das Anforderungselement

- 9 (Änderung des (der) Vornamen(s) – Nachweisdaten (DSMeld 0304, 0305)) übermittelt wurde, nicht aber das Anforderungselement
- 8 (Vornamen vor Änderung (DSMeld 0303))

ist in der Antwort zur Suchanfrage (Nachricht 1331) im Falle einer Auskunft und falls zum Anforderungselement 9 Daten vorliegen im Element `antwortSuchanfrage/auskunft/person/personendaten/name/fruehere.vornamen/fruehereVornamen/name` der String `'nicht angefordert'` zu übermitteln. Zu einem Folgerelease werden die problematisierten mandatorischen Elemente optional.

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung von Daten zur letzten früheren Anschrift

Entgegen der Darstellung in der Spezifikation, ist das Element `letzteFruehereWohnung` der Nachricht 1650 in folgenden Anlässen nicht zu übermitteln:

- “Zuzug aus dem Inland”,

- “Umzug”,
- “Fortschreibung von Daten zur Anschrift”,
- “Wohnungsstatuswechsel mit Wechsel des Zuständigkeitsbereichs”,
- “Wohnungsstatuswechsel ohne Wechsel des Zuständigkeitsbereichs”

Übergangsregelung zur Übermittlung von Ein- und Auszugsdaten an das AZR

Entgegen der Darstellung in der Spezifikation ist im Element **aktuelleWohnung/datumDesBeziehens** nicht immer das Einzugsdatum (DSMeld-Blatt 1301) zu übermitteln. Im Detail gelten folgende Ausnahmeregelungen:

Im Kontext der Anlässe “Wegzug in das Ausland” und “Wegzug nach unbekannt” wird in das Element **aktuelleWohnung/datumDesBeziehens** das Auszugsdatum aus der bisherigen Wohnung eingetragen.

4.15 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Zensus 2022

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.16 Datenaustausch mit den Verwaltungsportalen

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenaustausch mit den Verwaltungsportalen“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Anpassungsbedarf aufgrund der BMeldDigiV

Nach § 7 Abs. 1 BMeldDigiV dürfen die Daten zu den DSMeld-Blättern 2703, 2704, 2705, 2706, 2707 und 2708 in einer beschränkten Selbstauskunft nicht enthalten sein. Dementsprechend dürfen die folgenden Elemente der Nachricht 1710 nicht übermittelt werden:

- **selbstauskunft/melddaten/partner/steueridentifikation**
- **selbstauskunft/melddaten/kind/steueridentifikation**

Umwidmung des DSMeld-Blattes 1712a

Aufgrund der Umwidmung des DSMeld-Blattes 1712a von “Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt” in “Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt” (siehe auch Schreiben des BMI “Umsetzung der Gesetzesänderungen zur Verwendung der AZR-Nummer im Meldewesen ab dem 1.11.2022” vom 25.07.2022), ändert sich in XMeld die Semantik des zu übermittelnden Elementes **azrKommunikation** im Datentyp **type.Selbstauskunft.Personendaten**. Das Element **azrKommunikation** ist weiterhin mit dem Wert **true** zu übermitteln, wenn im Melderegister zum DSMeld-Blatt 1712a der Wert “1” gespeichert ist. In einer Folgeversion des Fachmoduls XMeld wird die Dokumentation des Elements entsprechend der neuen Dokumentation des Blattes 1712a angepasst.

Aufhebung von § 3 Abs. 2 Nr. 6 BMG

Im Rahmen des “Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze” wurde § 3 Abs. 2 Nr. 6 BMG aufgehoben und somit ist die Anschrift vom 1. September 1939 aus dem Melderegister zu löschen. Solange das Datum noch nicht aus dem Melderegister gelöscht ist, darf es nur noch in der Selbstauskunft im Element **anschrift3991** bis spätestens zum 31.10.2022 übermittelt werden. In allen anderen Datenübermittlungen darf das Element **anschrift3991** nicht verwendet werden. In einer Folgeversion werden die Elemente **anschrift3991** entsprechend aus XMeld entfernt.

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

